

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

Jahrgang 2010

Ausgegeben und versendet am 31. August 2010

53. Stück

---

Nr. 53 Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße, und der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße

---

### Nr. 53

#### Verordnung

#### der Oö. Landesregierung betreffend die Umlegung der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße, und der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 61/2008, wird verordnet:

#### § 1

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Sierning wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 12,889 (alt), führt sodann nach Süden, verläuft hierauf in einem Bogen nach Osten und bindet bei km 12,953 (alt) wieder in die bestehende Trasse der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 2

(1) Folgender neu herzustellender Abschnitt der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße (laut Verzeichnis der Landesstraßen Oberösterreichs), im Gebiet der Marktgemeinde Sierning wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Landesstraße eingereiht:

Das Trassenband des neu herzustellenden Abschnitts (rot gefärbt im Ordnungsplan) beginnt bei km 7,238 (alt), führt sodann nach Nordosten, verläuft anschließend in einem Bogen nach Norden und bindet hierauf in die neue Trasse der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße, ein.

(2) In der Anlage ist die Lage der neuen Trasse der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 3

(1) Der zwischen km 12,889 (alt) und km 12,918 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 1 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße L 1372, Schiedlberger Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 4

(1) Der zwischen km 7,238 (alt) und km 7,423 (alt) gelegene bisherige Abschnitt der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße (gelb gefärbt im Ordnungsplan), wird als öffentliche Verkehrsfläche (Landesstraße) aufgelassen.

(2) Die Auflassung wird mit der Verkehrsübergabe des neu herzustellenden Straßenabschnitts (§ 2 Abs. 1) wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße L 1359, Großmengersdorfer Straße (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

#### § 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage (§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Marktgemeindeamt Sierning sowie bei der für die Vollziehung des Oö. Straßengesetzes 1991 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/recht](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/recht) abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

**Hiesl**

Landeshauptmann-Stellvertreter